

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft

A. Problem

Die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist wegen ihrer besonders schädlichen Auswirkungen auf die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen abzuschaffen und durch andere, bereits vorhandene und erfolgreich erprobte Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens zu ersetzen.

Dem intensiven Einsatz von Untersuchungshaft in der bundesdeutschen Rechtsprechung soll durch die stärkere gesetzliche Konkretisierung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Unschuldsvermutung und Verhältnismäßigkeit begegnet werden.

Zwangsläufige Beschränkungen in der Verteidigungsmöglichkeit des inhaftierten Beschuldigten sind durch die Ausweitung der, die notwendige Verteidigung betreffenden, Regelungen auszugleichen.

B. Lösung

Als ultima ratio zur Sicherung von Strafverfahren gegenüber Jugendlichen sieht der Entwurf statt Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim vor, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen. Untersuchungshaft gegenüber Heranwachsenden und Erwachsenen ist generell nur ab einer zu erwartenden Freiheitsstrafe von einem bzw. zwei Jahren (§ 56 StGB) zulässig.

Der Haftgrund der Tatschwere (§ 112 Abs. 3^{*)}) wird als unvereinbar mit dem Haftzweck der Verfahrens- und Vollstreckungssicherung gestrichen, der Haftgrund der Wiederholungsgefahr eingeschränkt. Ist Freiheitsentzug zu erwarten, so wird dem Beschuldigten durch die Beiordnung eines Verteidigers von Anfang an die

^{*)} §§ ohne Gesetzesangaben sind solche der StPO

Möglichkeit geboten, dennoch seine Rechte im Verfahren zu wahren.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung darf ein Beschuldigter nicht länger als sechs Monate in Untersuchungshaft gehalten werden.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Durch die vermehrte Beiordnung sowie durch die verstärkte Nutzung ambulanter Hilfen gegenüber Jugendlichen entstehen den Ländern zusätzliche Kosten, die aber durch den zu erwartenden Rückgang der Belegungszahlen im Untersuchungshaftvollzug aufgewogen werden dürften.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Untersuchungshaft

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn

1. er aufgrund bestimmter Tatsachen einer strafbaren Tat dringend verdächtig ist,
2. wegen dieser Tat eine vollstreckbare Freiheitsstrafe aufgrund ihrer Höhe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann,
3. ein Haftgrund besteht und
4. weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Anstalten zur Flucht getroffen hat (Fluchtgefahr), oder“.

bb) In Nummer 3 werden das Wort „unlauterer“ durch das Wort „widerrechtlicher“ und das Wort „erschwert“ durch das Wort „vereitelt“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Folgt der Haftgrund gemäß Absatz 2 Nr. 1 oder 2 allein daraus, daß der Beschuldigte seinen ständigen Aufenthalt oder festen Wohnsitz im Ausland hat, so ist von der Anordnung der Untersuchungshaft abzusehen, wenn die Durchführung der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten mit dem Mittel der Auslieferung gesichert werden kann oder die Verfolgung des Beschuldigten im Ausland gesichert erscheint.“

2. § 112 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 112 a

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte aufgrund bestimmter Tatsachen dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 211, 212, 220 a Abs. 1 Nr. 1, §§ 174, 174 a, 176 bis 179 oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 311 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder

2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach den §§ 224 bis 226, 251, 307 des Strafgesetzbuches oder nach § 30 Abs. 1 Nr. 3 des Betäubungsmittelgesetzes

begangen zu haben und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftaten fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr unerläßlich und eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist. In den Fällen der Nummer 2 setzt die Annahme einer solchen Gefahr in der Regel voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten drei Jahre wegen einer Straftat gleicher Art rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls nach § 112 vorliegen.“

3. § 113 fällt weg.

4. § 114 wird § 113 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 3 und 4 durch folgende Nummern ersetzt:

„3. der Haftgrund sowie die bestimmten Tatsachen, aus denen sich dringender Tatverdacht und Haftgrund ergeben,

4. die Gründe für die Erwartung, daß gegen den Beschuldigten eine vollstreckbare Freiheitsstrafe gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 2 ausgesprochen wird,“.

b) nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„5. die bestimmten Tatsachen und Gründe, aus denen sich ergibt, daß die Anordnung weniger einschneidender Maßnahmen nicht ausreicht.“

5. Nach § 113 wird folgender neuer § 114 eingefügt:

„§ 114

(1) Begründen weniger einschneidende Maßnahmen hinreichend die Erwartung, daß Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr auch durch sie ausgeschlossen oder erheblich vermindert werden können, so dürfen anstelle der Untersu-

chungshaft nur sie angeordnet werden. Ist ein Haftbefehl bereits erlassen, so ist er aufzuheben.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind nicht zulässig, wenn der Beschuldigte widerspricht.

(3) Bei Fluchtgefahr kommen namentlich in Betracht:

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Staatsanwaltschaft oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,
2. die Anweisung, an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit erreichbar zu sein,
3. die Einbehaltung inländischer Ausweispapiere gegen Aushändigung von Ersatzpapieren,
4. die Einbehaltung ausländischer Ausweispapiere gegen Aushändigung von Ersatzpapieren, sofern das Einverständnis des Heimatstaates mit der Einbehaltung vorliegt,
5. die Leistung einer Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(4) Bei Verdunklungsgefahr kommen namentlich in Betracht:

1. die Anweisung, mit bestimmten Mitbeschuldigten und Zeugen keine Verbindung aufzunehmen,
2. die Anweisung, bestimmte Orte nicht aufzusuchen.

(5) Ist eine weniger einschneidende Maßnahme angeordnet worden, so ist an ihrer Stelle ein Haftbefehl zu erlassen, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen grob zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft oder
3. neue, die Fluchtgefahr bestärkende Tatsachen bekanntwerden und daher weniger einschneidende Maßnahmen nicht mehr hinreichend die Erwartung begründen, daß Flucht- oder Verdunklungsgefahr auch durch sie ausgeschlossen oder erheblich vermindert werden können.

(6) Der Richter setzt den Vollzug des Haftbefehls aus, wenn dessen Erlaß erwarten läßt, daß der Beschuldigte künftig die Anordnungen nach Absatz 1 befolgen wird."

6. § 114 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor das Wort „Angehöriger“ die Worte „von ihm benannter“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Außerdem ist dem Verhafteten alsbald Gelegenheit zu geben, mit einem Angehörigen oder einer Person seines Vertrauens Verbindung aufzunehmen, soweit dadurch nicht der Zweck der Untersuchung gefährdet wird.“

7. In § 115 a Abs. 3 werden an die Worte „auf sein Verlangen“ das Wort „unverzüglich“ angefügt.

8. § 116 wird aufgehoben.

9. § 116 a wird § 116 und der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Wohnt der Beschuldigte nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist er verpflichtet, eine in diesem Bereich wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.“

10. § 117 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 116“ durch die Angabe „§ 114“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) In Absatz 5 werden die Worte „drei Monate“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt; das Komma hinter dem Wort „statt“ wird durch einen Punkt ersetzt, der nachfolgende Halbsatz wird gestrichen.

11. § 118 wird wie folgt gefaßt:

„§ 118

(1) Bei der ersten Haftprüfung wird nach mündlicher Verhandlung entschieden.

(2) Bei der Haftprüfung von Amts wegen wird ebenfalls nach mündlicher Verhandlung entschieden, wenn der Beschuldigte hierauf nicht verzichtet. Das Gericht ist an einen Verzicht nicht gebunden.

(3) Bei der Haftprüfung auf Antrag kann eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Einem entsprechenden Verlangen ist stattzugeben, wenn die letzte mündliche Verhandlung einen Monat oder länger zurückliegt.

(4) Das Beschwerdegericht kann nach mündlicher Verhandlung entscheiden.

(5) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen; sie darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht später als eine Woche nach dem Eingang des Antrags anberaumt werden.“

12. In § 118 a Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „hat“ ein Punkt eingefügt. Der weitere Halbsatz wird durch den Satz „In diesem Fall muß der Verteidiger die Rechte des Beschuldigten wahrnehmen.“ ersetzt.

Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

13. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Unterbringung ist so zu gestalten, daß sie den persönlichen Bedürfnissen des Gefangenen soweit wie möglich Rechnung trägt; schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft im Einzelfall erfordert oder die zur Wahrung der Rechte anderer Gefangener unerlässlich sind.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1), die dringende Gefahr für Leib oder Leben anderer oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht und wenn die Gefahr durch keine andere weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen bis zur Höchstdauer von 14 Tagen,
2. die wiederholte Beobachtung bei Nacht,
3. die vorübergehende Absonderung von anderen Gefangenen in einem normalen Haftraum bis zu 24 Stunden.“

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7

14. In § 120 Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ordnet“ und das Wort „anordnen“ durch das Wort „an“ ersetzt.

15. § 121 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wegen derselben Tat“ durch die Worte „in demselben Verfahren“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt,

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Fortdauer der Haft über drei Monate hinaus kann nur vom Oberlandesgericht angeordnet werden. Die Akten sind dem Oberlandesgericht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist vorzulegen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Haftbefehl tritt außer Kraft, wenn nicht vor Ablauf der Frist die Fortdauer angeordnet oder der Vollzug nach § 114 ausgesetzt wird. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt, so werden die Akten nach der Aussetzung dem Oberlandesgericht vorgelegt, das innerhalb von zwei Wochen nach der Aussetzung über die Fortdauer der Untersuchungshaft unter Ruhen der Frist entscheidet.“

16. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „§ 114 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Worte „§ 113 Abs. 2

Nr. 3 und 5“ ersetzt und Satz 4 wie folgt gefaßt:

„Im Rahmen der weiteren Haftprüfung entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen; § 118 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 Satz 2 fällt weg.

17. § 122a wird wie folgt gefaßt:

„§ 122a

(1) Bis zum Beginn der Hauptverhandlung darf die Haftdauer sechs Monate nicht überschreiten.

(2) Die Frist gilt auch für die Untersuchungshaft wegen mehrerer Taten, sofern diese vor der ersten Verhaftung begangen worden sind.

(3) Freiheitsentziehung gemäß § 230 Abs. 2 darf auch nach Ablauf der Frist angeordnet werden.“

18. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

(1) Die Sicherheit verfällt, wenn der Beschuldigte

1. geflohen ist oder sich verborgen hält und die Hauptverhandlung deshalb nicht anberaumt werden kann,
2. der Hauptverhandlung ohne ausreichenden Grund fernbleibt und deswegen die Aussetzung der Hauptverhandlung notwendig wird, oder
3. der Ladung zum Antritt der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel ohne reichen Grund nicht folgt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so wird die Sicherheit frei, wenn

1. der Beschuldigte in Haft genommen wird oder
2. das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder vorläufig eingestellt worden ist.

(3) Auch nach Verfall der Sicherheit kann diese ganz oder teilweise freigegeben werden, wenn der Beschuldigte sich stellt.

(4) Die Entscheidung über Verfall oder Freigabe der Sicherheit ergeht auf Antrag nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß.

(5) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, der für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils.“

19. § 124 wird aufgehoben.

20. § 125 wird § 124 und folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Mitwirkung dieses Richters bei der Hauptverhandlung ist ausgeschlossen.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

21. Der bisherige § 126 wird § 125 und die Angabe „(§ 116)“ durch die Angabe „(§ 114)“ ersetzt.
22. Der bisherige § 126 a wird § 126 und in seinem Absatz 2 werden die Angaben „§§ 114 bis 115 a, 117 bis 119, 125 und 126“ durch die Angaben „§§ 113, 114 a bis 115 a, 117 bis 119, 124 und 125“ ersetzt.
23. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. in den Fällen der §§ 115, 115 a oder 128 die Vorführung des Beschuldigten bevorsteht oder er sich aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
24. § 141 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, bevor mit der Vernehmung begonnen oder die Ermittlungen gegen ihn eingeleitet werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und nach dem Wort „den“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
 - c) Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Absatz 3 wird Absatz 4 und die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„Neben den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 5 kann der Verteidiger auch schon während des Verfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird oder wenn die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 vorliegen.“
25. § 230 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen. Verspricht diese Maßnahme keinen Erfolg, so darf gegen den Angeklagten ein Haftbefehl erlassen werden; § 114 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 52 wird das Wort „Untersuchungshaft“ durch die Worte „die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2)“ ersetzt.
2. In § 71 Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis wie folgt gefaßt:

„§§ 113 bis 115 a, 117 bis 118 b, 120, 124 und 126“.
3. § 72 wird wie folgt gefaßt:

„§ 72
Einstweilige Unterbringung

(1) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen gegenüber einem Erwachsenen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2) angeordnet werden.

(2) Über die Vollstreckung eines Unterbringungsbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung, entscheidet der Richter, der den Unterbringungsbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Unterbringung vollzogen werden mußte.

(3) Ist ein Jugendlicher einstweilig untergebracht, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(4) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Unterbringung betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.“
4. In § 93 Abs. 1 wird das Wort „Jugendlichen“ durch das Wort „Heranwachsenden“ ersetzt.
5. § 110 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

- „3. weniger einschneidende Maßnahmen, die an Stelle des Haftbefehls oder seines Vollzuges angeordnet werden (§ 114 der Strafprozeßordnung),“.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 21. April 1988

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

I. Vorbemerkung

Weil sie in Verdacht geraten sind, eine strafbare Tat begangen zu haben, werden in der Bundesrepublik Deutschland Jahr für Jahr über 30 000 Bürgerinnen und Bürger — darunter etwa 3 000 Jugendliche — verhaftet und auf zunächst unbestimmte Zeit aus Familie, Ausbildung oder Beruf sowie ihren übrigen sozialen Zusammenhängen gerissen.

Insbesondere die erstinhaftierten Minderjährigen, die durchschnittlich immerhin zweieinhalb Monate im Gefängnis verbringen, ohne verurteilt zu sein, leiden stark unter dem Verlust ihrer persönlichen Freiheit und dem Abbruch sozialer Bindungen, vor allem der Trennung von Eltern und Freunden. Sie empfinden die Ohnmacht gegenüber den eigenen Lebensumständen wie auch gegenüber der Institution „Knast“ und die Erfahrung, sinnentleerten Zeitabläufen auf unbestimmte Dauer ausgesetzt zu sein, als besonders belastend. Selbstmordversuche, Aggressionshandlungen gegen Beamte, Mitgefangene oder die Zelleinrichtung sind häufige Reaktionen des Aufbegehrens und der Verzweiflung. Der Anpassungsdruck zwingt den jugendlichen Untersuchungshäftling, im Umgang mit Mitgefangenen subkulturelle und kriminelle Verhaltensweisen zu übernehmen. Entsprechend werden etwa dreiviertel aller jugendlichen ehemaligen Untersuchungsgefangenen innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung straffällig.

Nur gut die Hälfte aller Untersuchungshäftlinge wird später überhaupt zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe verurteilt (1981: 49,6 %, 1985: 55,8 %), bei vielen dauerte die Untersuchungshaft länger als die anschließend vom Gericht verhängte Strafe. Obwohl der aus einer vollstreckten Untersuchungshaft entstandene Schaden — insbesondere bei Jugendlichen — seiner Natur nach irreparabel ist, werden weiterhin auch Bagatelldelikte wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren zum Anlaß eines Haftbefehls genommen. Massenverhaftungen nach relativ geringfügigen Straftaten sind die Folge derart unzureichender Verhältnismäßigkeitsprüfungen.

Noch immer hält die Justiz Untersuchungsgefangene im westeuropäischen Vergleich außergewöhnlich lange in Haft, nur in weniger als einem Viertel der Fälle macht sie von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Aussetzung Gebrauch.

Innerhalb der letzten Jahre hat die Untersuchungshaft im Verhältnis zum Strafvollzug an Bedeutung gewonnen und ist in Funktionen hineingewachsen, die der Strafhaft vorbehalten waren. Haftbefehle werden oft mittels stereotyp wiederkehrender Formulierungen begründet, hinter denen sich sachfremde, rechtlich unzulässige Erwägungen verbergen. So dient der Begriff der „Fluchtgefahr“, der sich in über 90 % der Fälle findet, dazu, general- und spezialpräventive

Ziele auch außerhalb der in § 112 Abs. 3 und § 112a StPO erfaßten Deliktgruppen zu verfolgen (sog. apokryphe Haftgründe). Erzieherische Überlegungen veranlassen die Gerichte oftmals, gegenüber jugendlichen Untersuchungshaft zu verhängen, sobald Faktoren wie gestörte Beziehungen zum Elternhaus, fehlender Wohnsitz oder Beschäftigungslosigkeit Anlaß bieten, die Fluchtgefahr zu vermuten. Dem gesetzlichen Vorrang anderer Maßnahmen, wie etwa die vorläufige Unterstellung unter einen Sozialarbeiter oder einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim wird dabei ebenso wenig gefolgt wie der Erfahrung, daß Jugendliche schon aus materiellen Gründen nicht in der Lage sind, sich auf Dauer dem Verfahren durch Flucht zu entziehen.

Aufgrund einer Untersuchung des Max-Planck-Instituts wird die zunehmende Tendenz deutlich, Untersuchungshaft im Sinne einer — der Strafaussetzung zur Bewährung vorangehenden — kurzzeitigen Inhaftierung „pädagogisch“ einzusetzen. Dabei wird bewußt übersehen, daß der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht bisher einen kurzfristigen Freiheitsentzug — abgesehen vom Arrest — wegen der als schädlich eingeschätzten Wirkungen gerade nicht einführen wollte.

Daneben wird allgemein mit der Verhängung von Untersuchungshaft de facto ein Geständnisdruck gegenüber dem Beschuldigten erzeugt, der ihn in seiner Rechtsstellung im Vergleich zu dem auf freiem Fuß Befindlichen stark benachteiligt.

Die einstmalige Liberalisierung des Haftrechts durch das StPAG von 1964, das die Haftgründe einschränkte sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Sechs-Monats-Grenze festschrieb, wurde in den 70er Jahren schrittweise wieder rückgängig gemacht. So lockerte das Gesetz vom 7. August 1972 die Anforderungen an Flucht- und Verdunklungsgefahr, erweiterte den Katalog der Straftaten, bei denen ein Haftgrund nicht vorliegen muß, und baute den Haftgrund der Wiederholungsgefahr in einer selbständigen Vorschrift (Absatz 3 wurde § 112a) erheblich aus. In den folgenden Jahren fügte das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 18. August 1976 den § 129a StGB in den Katalog der Straftaten ein, bei deren Verfolgung ein gesetzlicher Haftgrund nicht erforderlich ist (§ 112 Abs. 3); das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 erweiterte das Recht zur vorläufigen Festnahme (§ 127 Abs. 1 und 2), und das Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28. Juli 1981 dehnte den Haftgrund der Wiederholungsgefahr weiter aus (§ 112a Abs. 1 Nr. 2).

Aus dem Grundsatz der Unschuldsvermutung, der vor einer rechtskräftigen Verurteilung uneingeschränkt zu gelten hat (vgl. Bundesverfassungsgericht 19, 342, 347) folgt zwingend, daß die Untersuchungshaft nur der Sicherung der Präsenz des Angeklagten sowie —

in geringerem Maße – der Wahrheitsfindung, nicht aber zur Verfolgung materieller Strafzwecke, etwa der Spezialprävention oder der Resozialisierung dient. Diesem Grundsatz widersprechen insbesondere § 112 Abs. 3, der nur die Schwere des Tatvorwurfes zum Anlaß eines Haftbefehls nimmt, aber auch § 112a, der zusätzlich die Gefahr der Wiederholung voraussetzt. Während erstgenannte Vorschrift, auch nach der Korrektur durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 19, 342, 350), nicht dem Schutz der Allgemeinheit dient, da gerade in den dort aufgeführten Fällen erfahrungsgemäß die Tat einmalig bleibt, kann § 112a für sich in Anspruch nehmen, als eine Art „Vorbeugehaft“ bei Wiederholungsgefahr und für bestimmte schwere Deliktgruppen ein in der Bevölkerung bestehendes Sicherheitsbedürfnis zu befriedigen. Der Entwurf schlägt daher vor, § 112 Abs. 3 zu streichen und die dort genannten schwersten Straftaten §§ 211, 212, 220a, 311 StGB in § 112a einzubeziehen (§ 129a StGB sollte insgesamt wegfallen, hierzu ist ein gesonderter Gesetzentwurf in Vorbereitung). Gleichzeitig beschränkt er die Anlaßstraf-taten in § 112a auf Sexual- und Gewaltdelikte, nimmt jedoch den Verdacht, eine schwere Umweltgefährdung (§§ 330, 330a StGB) begangen zu haben hinzu. Für alle genannten Tatvorwürfe ist die Vorbeugehaft nur zulässig, wenn Wiederholungsgefahr besteht und eine hohe Freiheitsstrafe (mehr als zwei Jahre gegenüber jetzt mehr als ein Jahr) zu erwarten ist.

Gegenüber Heranwachsenden und Erwachsenen ist Untersuchungshaft legitim und unverzichtbar, solange man annimmt, auf die Durchführung von Strafverfahren als Reaktion auf Konfliktfälle angewiesen zu sein. In Anbetracht ihrer negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Jugendlichen muß sie ihnen gegenüber durch andere Maßnahmen, die die Anwesenheit sicherstellen, ersetzt werden. Der Entwurf schlägt dementsprechend vor, hier anstelle von Untersuchungshaft den Einsatz ambulanter Alternativen insbesondere in den Fällen zu intensivieren, in denen hauptsächlich soziale Defizite die Fluchtgefahr begründen. Verspricht dies keinen Erfolg, so steht die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim als ultima ratio zur Verfügung.

Trotz grundsätzlicher Bedenken gegenüber dieser Institution erscheint manche in den letzten Jahren entstandene Weiterentwicklung der einstmals geschlossenen Erziehungsanstalten geeignet, u. U. auch mittels abgestufter Sicherungsvorkehrungen die geordnete Durchführung des Strafverfahrens zu gewährleisten, ohne die schädlichen Auswirkungen einer Inhaftierung zu implizieren.

Im Gegenteil kann das Heim aufgrund seiner Gesamtstruktur und Zielvorgabe eher individuelle Hilfe anbieten als eine Haftanstalt.

Das Recht des vorläufig als unschuldig zu geltenden Jugendlichen, keinen sog. erzieherischen Maßnahmen gegen seinen Willen ausgesetzt zu werden, muß selbstverständlich auch dort respektiert werden.

Darüber hinaus will der Entwurf dem Charakter der Freiheitsentziehung als äußerstem Mittel und ihrer Bindung an die Unschuldsvermutung durch eine

Reihe von Maßnahmen verstärkt Geltung verschaffen:

- Konkretisierung der Voraussetzungen des dringenden Tatverdachts und Haftgrundes im Rahmen von § 112,
- Anknüpfung an die zu erwartende Strafhöhe, unterhalb der ein Haftbefehl generell unzulässig sein soll,
- Streichung des Haftgrundes der Tatschwere (§ 112 Abs. 3) und Einschränkung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112a),
- Einführung erleichterter Haftprüfung und des Anspruchs auf diesbezügliche mündliche Verhandlung,
- Vorverlegung der besonderen Haftprüfung durch das OLG auf drei Monate,
- Festlegung der absoluten Höchstdauer von Untersuchungshaft auf sechs Monate bis zum Beginn der Hauptverhandlung,
- Gebot der Beiordnung eines Pflichtverteidigers bereits zum Zeitpunkt der Festnahme.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 und 2 – §§ 112, 112a StPO –

Die Neuregelung ist bemüht, die vier Eingriffsvoraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls präziser zu fassen, um die Untersuchungshaft auf die wirklich unerläßlichen Fälle zu reduzieren.

Gefordert wird in Nummer 1, daß der dringende Verdacht, die besonders hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Beschuldigten wegen der ihm vorgeworfenen Tat, sich auf „bestimmte“, das heißt, bereits feststehende und vom Richter näher zu bezeichnende Tatsachen gründet. Sie müssen den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte mit hoher Wahrscheinlichkeit der Täter der strafbaren Tat ist. Ausgeschlossen sind damit vor allem solche Verdachtsmomente, die sich allein aus statistischen Korrelationen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und bestimmten Handlungen ergeben. Der Rückschluß aus Vorstrafen des Beschuldigten und anderen in seiner Person vermuteten kriminogenen Faktoren auf seine Täterschaft ist unzulässig.

Durch die Formulierung „strafbare Tat“ soll über das geltende Recht hinausgehend in unmißverständlicher Weise klargestellt werden, daß der geforderte Verdacht sich auf alle Strafbarkeitsvoraussetzungen, also auch auf Rechtswidrigkeit und Schuld-fähigkeit, beziehen muß.

Zur Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und in der allgemeinen Erkenntnis, daß die Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen entsozialisierend und kriminalitätsfördernd wirkt, darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn wegen der verfolgten Tat eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist,

die wegen ihrer Höhe nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Die Regelung knüpft damit an § 56 StGB an und schließt Untersuchungshaft nicht nur bei Bagatelldelikten, sondern weitgehend auch im Bereich mittlerer Kriminalität aus.

Wie das geltende Recht, setzt Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs einen Haftgrund voraus, verlangt darüber hinaus jedoch die Feststellung, daß weniger einschneidende Maßnahmen im Sinne von § 116 nicht ausreichen. Andernfalls ist nicht bloß der Vollzug des Haftbefehls auszusetzen (§ 116), sondern der Erlaß von vornherein untersagt, um unnötig stigmatisierende Wirkungen zu vermeiden, ohne die Sicherung des Verfahrens nennenswert zu beeinträchtigen.

Der Haftgrund der Fluchtgefahr wird häufig ausschließlich aus der Höhe der zu erwartenden Strafe, ohne die vom Gesetz geforderte Feststellung bestimmter Tatsachen, hergeleitet. Persönliche oder berufliche Beziehungen zum Ausland, insbesondere Vermögen dort, werden ausnahmslos und undifferenziert als die Fluchtgefahr stützende Umstände gewertet. Andererseits soll auch das Vorhandensein von Vermögen im Inland, auch Grundvermögen, Anlaß zur Annahme der Fluchtgefahr bieten. Die schriftliche Begründung des Haftbefehls wird mit Hilfe derartig generalisierender und formelhafter Wendungen vielfach auf wenige Zeilen beschränkt. Um dieser gesetzwidrigen Haftpraxis zu begegnen, setzt der Haftgrund der Fluchtgefahr in der Fassung d. E. voraus, daß zumindest konkrete Vorbereitungshandlungen des Beschuldigten, durch die sich seine Absicht zu fliehen manifestiert, erkennbar sind.

Hat der Beschuldigte seinen ständigen Aufenthalt oder festen Wohnsitz im Ausland, so ist der Sicherung seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung genüge getan, wenn ein Auslieferungsabkommen mit dem betreffenden Staat besteht, oder er dort effektiver Strafverfolgung unterliegt. In Anbetracht des Verbotes der Auslieferung Nationaler hat die Regelung vor allem für Deutsche mit Wohnsitz im Ausland, aber prinzipiell auch für Ausländer mit Wohnsitz im Ausland, sofern sie nicht in ihrem Heimatstaat wohnen, praktische Bedeutung. Bei ihnen ist die Rückkehr in das Land ihres Wohnsitzes ein naheliegendes Normalverhalten und kann durchaus mit der Bereitschaft verbunden sein, zur Hauptverhandlung nach Deutschland zurückzukehren. Hier stünde die Anordnung von Untersuchungshaft im Widerspruch zum Grundsatz der Erforderlichkeit.

In Zusammenhang mit dem Haftgrund der Verdunklungsgefahr (Absatz 2 Nr. 3) ersetzt der Entwurf die unbestimmte generalklauselartige Formulierung „in unlauterer Weise“ durch den Begriff „widerrechtlich“ und definiert damit vorrangig eindeutig normierte Verhaltensweisen (wie z. B. Nötigung oder Bedrohung) als mögliche Verdunklungshandlungen, erfaßt aber auch an sich straflose Beeinträchtigungen der Aussagefreiheit und -bereitschaft von Zeugen durch den Beschuldigten.

Als Erfolg der von dem Beschuldigten beabsichtigten Verdunklungshandlungen muß zusätzlich die Gefahr drohen, daß die Ermittlung der Wahrheit vereitelt wird. Unzulässig ist die Anordnung der Verdunk-

lungshaft daher stets dann, wenn die erforderlichen Beweise bereits hinreichend gesichert sind oder ein Schuldbeweis auch ohne die von dem Beschuldigten beeinträchtigten Beweismittel geführt werden kann. Aus Absatz 2 Nr. 3 letzter Halbsatz des Entwurfs folgt, daß das Mittel der Verdunklungshaft nicht allein zu dem Zweck eingesetzt werden darf, den Strafverfolgungsbehörden die Überführung des Beschuldigten zu erleichtern oder um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Entwurf schlägt vor, Absatz 3, der die Untersuchungshaft auch ohne Haftgrund allein wegen des dringenden Verdachts bestimmter Taten zuläßt, aus § 112 herauszunehmen und — unter der Voraussetzung bestehender Wiederholungsgefahr — in § 112a zu integrieren.

Erklärtes Motiv bei der Einführung von § 112 Abs. 3, der ohnehin nur in weniger als 5 % aller Haftbefehle Anwendung findet, war „der besonders hohe Respekt, der dem Rechtsgut des menschlichen Lebens entgegenzubringen“ sei. Das „verletzte Rechtsempfinden“ führte dazu, diesen „Haftgrund der Unerträglichkeit“ (Zitate nach Kleinknecht JZ 65, 111; Dünnebier NJW 66, 233) zu schaffen, mit dem man sich dem Vorwurf, sich bedenklich in die Nähe des „penetrant nationalsozialistischen Haftgrundes der Erregung der Öffentlichkeit zu begeben“ aussetzte (So Dahs in NJW 66, 764). Mit der oben genannten verfassungsgerichtlichen Definition des Haftzwecks und der Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft hat die Vorschrift kaum noch etwas gemein. Sie verführt in der Praxis dazu, aus präventiven Gründen eine vorweggenommene Bestrafung gegen unerwünschte deliktische Tendenzen einzusetzen — das heißt im Rahmen einer Art Gefahrenabwehr, für die aber nicht das Strafverfahrensrecht sondern das Polizeirecht zuständig ist — und widerspricht der Unschuldsvermutung, indem sie Zwecke des materiellen Strafrechts verfolgt, die eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt.

Die demgegenüber für die Beibehaltung des § 112 Abs. 3 gegebene juristisch-dogmatische Begründung verdeckt, worum es geht: Die Vorstellung, bis zu seiner Verurteilung neben einem wirklichen oder vermeintlichen Mörder oder Totschläger leben zu müssen, ist für viele Bürger unerträglich, sie ruft Ängste und Aggressionen hervor. Solche Ängste sind objektiv unbegründet: Gerade bei schwersten Delikten läßt sich empirisch ein Schluß von der vergangenen auf eine eventuell in Zukunft zu begehende Tat nicht ziehen. Hier führt oft eine Kette höchst außergewöhnlicher Faktoren zu einem individuellen Konflikt, in dem der Täter handelt, weil er keine andere Lösung erkennen kann.

Allerdings hat die objektive Unbegründetheit von Ängsten wenig damit zu tun, ob diese subjektiv vorhanden sind. Das Wesen von Angst ist gerade ihre Irrationalität, die deswegen erfahrungsgemäß nur schwer allein durch rationale Argumente abgebaut werden kann. Erforderlich ist vielmehr ein gesellschaftliches Klima, in dem der einzelne zu Recht das Gefühl haben kann, er werde mit seinen Ängsten ernst genommen. Im Zusammenhang mit der Abschaffung des § 112 Abs. 3 ist es deshalb u. a. wichtig,

daß die Justiz durch Gründlichkeit und Schnelligkeit Vertrauen gewinnt und daß verbreitete Vorstellungen über Kriminalität, die insbesondere durch die Medien hervorgerufen werden, entdämonisiert werden.

Durch eine Beibehaltung der Vorschrift werden Befürchtungen in der Bevölkerung in keiner Weise ernst genommen, weil gerade ihre irrationale Basis nicht abgebaut, sondern gefördert wird.

Anders gelagert ist die Problematik beim Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a), der zwar ebenso wenig in die Systematik des Rechtes der Untersuchungshaft paßt, der aber immerhin geeignet ist, ein Mehr an Sicherheit bei Vorliegen schwerer Gewaltkriminalität zu bieten. Der Entwurf schränkt allerdings auch diese Vorbeugehaft ein auf die Fälle, in denen neben dem Verdacht eines schweren Gewaltdelikt und einer Wiederholungsgefahr, sowie der Straferwartung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe, in der jüngeren Vergangenheit eine gleichartige, schwere Tat vorlag. Die nach bisherigem Recht verlangte „wiederholte oder fortgesetzte“ Begehung von Straftaten setzt nach dem Entwurf voraus, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist. Hiermit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, ohne Sicherheitsbedürfnisse zu vernachlässigen, denn Beschuldigte, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht einschlägig vorbestraft wurden, sind keine Wiederholungstäter, deren Gefährlichkeit die umstrittene Vorbeugehaft rechtfertigen könnte.

Der Entwurf nimmt einige, dem Schutz von Eigentum und Vermögen dienende Strafvorschriften aus dem Katalog der Anlaßtaten in § 112a heraus. Er trägt damit einem tiefgreifenden Bewußtseinswandel, der sich in den vergangenen Jahrzehnten vollzogen hat, Rechnung. Verletzungen von Eigentum und Vermögen galten im 19. Jahrhundert noch als schwerere Delikte als z. B. eine Körperverletzung. Während dementsprechend das StGB für die einfache Körperverletzung bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe androht, sieht der einfache Diebstahl bis zu fünf Jahren vor. Setzt man dazu die Wandlungen in der öffentlichen Meinung wie auch im Verfassungsrecht in Beziehung, so nimmt sich der strafrechtliche Schutz von Eigentum und Vermögen wie ein Fossil aus. Der tiefgehende Einstellungswandel in der Bevölkerung (vgl. Kmiecik, P. Wertstrukturen und Wertwandel in der Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1976) brachte eine zunehmende Sensibilisierung gegenüber Gewalt bei gleichzeitiger relativer Vernachlässigung materieller Werte, was sich nicht zuletzt aus deren leichter Ersetzbarkeit im Zeitalter industrieller Massenproduktion und verbreiteten Versicherungsschutzes erklärt.

Nur die schweren, mit hohen Freiheitsstrafen bedrohten Gewalt- bzw. die menschliche Gesundheit gefährdenden Delikte lassen ein begrenztes Abweichen vom verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung zu und rechtfertigen die Verhängung von Vorbeugehaft. Diese ist nach den übrigen Vorschlägen des Entwurfs zeitlich engbegrenzt und vermehrt überprüfbar.

Zu Nummer 3 — § 113 —

Da die Untersuchungshaft nur noch dann zulässig sein soll, wenn wegen der Anlaßtat mindestens ein bzw. zwei Jahre (§ 56 StGB) Freiheitsstrafe zu erwarten sind (siehe § 112 Abs. 1 Nr. 2 n. F.), entfällt der Regelungsbedarf bei Bagatelldelikten.

Zu Nummer 4 — § 113 d. E. —

Über die bisher notwendigen Angaben des Haftbefehls hinaus sind als Folge der in § 112 n. F. erweiterten Haftvoraussetzungen nun auch die Gründe für die hohe Straferwartung sowie die Nachrangigkeit weniger einschneidender Maßnahmen näher auszuführen, um dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Möglichkeit zu geben, sorgfältig und schnell zu entscheiden, ob sie den Beschluß überprüfen lassen, sowie dem Gericht, daß diese Überprüfung vorzunehmen hat, eine zuverlässige Information zur Verfügung zu stellen, ist es wichtig, daß der Beschluß die Beweiswürdigung im Rahmen der in Absatz 2 genannten Stationen im einzelnen darlegt.

Auch die Streichung der Staatssicherheitsklausel in Absatz 2 Nr. 4 folgt diesem legitimen Bedürfnis des Beschuldigten.

Die Klausel, die in früheren Fassungen des § 114 nicht enthalten war und für deren Einführung weder aus den Berichten des Rechtsausschusses noch den Protokollen des Bundestages Gründe ersichtlich sind, hat sich ohnehin als funktionslos und entbehrlich erwiesen.

Zu Nummer 5 — § 114 —

Die Vorschrift erläutert in Anlehnung an § 116 a. F., welche weniger einschneidenden Maßnahmen an Stelle eines Haftbefehls beispielhaft in Frage kommen. Während § 116 StPO vorsieht, daß ein Haftbefehl selbst dann ergeht, wenn das Ziel der Untersuchungshaft sehr wahrscheinlich mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden könnte, bestimmt Absatz 1 der hier vorgeschlagenen Normen, daß in einem solchen Fall ein Haftbefehl gar nicht erst erlassen werden darf bzw. ein bereits vorhandener aufzuheben ist, und vermeidet so die unnötige Stigmatisierung des Beschuldigten durch einen Haftbefehl, der an sich nicht erforderlich wäre. Vor allem wirkt die Regelung Neigungen der Praxis entgegen, einen Haftbefehl unter großzügiger Interpretation seiner Voraussetzung allein deshalb zu erlassen, weil hierdurch der Weg zu einer Ersatzmaßnahme nach § 116 StPO geebnet werden soll.

Absatz 2 verbietet Anordnungen, mit denen der Beschuldigte nicht einverstanden ist und trägt damit dem Umstand Rechnung, daß im Einzelfall eine Ersatzmaßnahme weniger erträglich erscheinen kann als die Untersuchungshaft. Zudem erhöht das Einverständnis die Wirksamkeit der milderer Maßnahme.

Absatz 3 zählt die wichtigsten Maßnahmen auf, die bei Fluchtgefahr als weniger einschneidende Mittel in Betracht kommen.

Nummer 1 entspricht § 116 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Die Anweisung gemäß Nummer 2 ist per Telefon leicht zu überwachen und beläßt den Beschuldigten in seinen sozialen Bezügen. Bei Kontrollen, insbesondere am Arbeitsplatz, ist darauf zu achten, daß der Tatverdacht nicht unnötigerweise Dritten bekannt wird. Die Einbehaltung von Ausweispapieren (Nummer 3) entspricht gängiger Praxis und soll durch die Einfügung in den Maßnahmenkatalog rechtlich abgesichert werden. Die Einbehaltung ausländischer Ausweispapiere ist aus völkerrechtlichen Überlegungen an die Zustimmung des Heimatstaates gebunden, die entweder generell durch Vertrag erklärt, oder im Einzelfall durch den Richter eingeholt werden müßte.

Nummer 5 entspricht § 116 Abs. 1 Nr. 4 StPO sowie Artikel 5 Abs. 3 Satz 3 Menschenrechtskonvention (MRK).

Absatz 4 nennt die wichtigsten Maßnahmen, die bei Verdunklungsgefahr statt der Untersuchungshaft in Betracht kommen.

Nummer 1 weicht von § 116 Abs. 2 Satz 2 StPO ab, in dem sie nur der Kontakt mit bestimmten – und nicht generell mit allen – Beweispersonen verbietet, den Umgang mit Sachverständigen dagegen zuläßt. Letztere sind als unabhängige Verfahrensbeteiligte kaum einer Einflußnahme seitens des Beschuldigten ausgesetzt. Ein Kontakt mit Mitbeschuldigten und Zeugen ist nicht schon als solcher illegitim: dem trägt die Änderung Rechnung.

Absatz 5 stellt besondere Anforderungen an einen Haftbefehl, der wegen fehlgeschlagener Ersatzmaßnahmen ergeht. Die in Nummer 1 bis 3 aufgestellten Erfordernisse ähneln den Voraussetzungen, unter denen § 116 Abs. 4 StPO den Widerruf des Aussetzungsbeschlusses vorsieht. Allerdings bilden das Nichterscheinen auf eine Ladung und ein bloßer Vertrauensbruch (Absatz 4 Nr. 2, zweite und dritte Alternative, des § 116) für sich allein keinen Anlaß, den Übergang von der milderen Maßnahme zur Untersuchungshaft in Betracht zu ziehen.

Absatz 5 am Ende stellt klar, daß auch unter den Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 die Anordnung des Haftbefehls subsidiär gegenüber dem weiteren Versuch, mildere Maßnahmen anzuordnen, ist.

Absatz 6 gibt dem Richter die Möglichkeit, nach dem Versagen weniger einschneidender Maßnahmen den Haftbefehl zu erlassen, den Vollzug allerdings aussetzen, wenn bereits das Damoklesschwert des Erlasses ereignet erscheint, der Flucht- oder Verdunklungsgefahr zu begegnen.

Zu Nummer 6 – § 114b –

Um die persönlichen Interessen des Verhafteten zu wahren, läßt Absatz 1 nur die Benachrichtigung eines vom Verhafteten „benannten“ Angehörigen (neben einer Person seines Vertrauens) zu.

Anders als § 114b Abs. 2 gestattet die Änderung dem Verhafteten, über die schriftliche Benachrichtigung hinaus telefonische oder – im Rahmen eines Besuchs – persönliche Verbindung aufzunehmen. Die Gelegenheit hierzu ist „alsbald“, also mit besonderer Beschleunigung zu geben.

Zu Nummer 7 – § 115a Abs. 3 –

Der erstmaligen Vernehmung durch den zuständigen Richter kommt insbesondere in Anbetracht der Möglichkeit, den Haftbefehl aufzuheben oder außer Vollzug zu setzen, besondere Bedeutung zu, der die Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts nicht in gleicher Weise gerecht werden kann. Der Beschuldigte ist daher anschließend mit besonderer Beschleunigung dem zuständigen Richter vorzuführen, wenn er dies wünscht.

Zu Nummer 8 – 116 a. F. –

Aufgrund der Neuregelung in § 114 d. E. entfällt die Vorschrift.

Zu Nummer 9 – § 116 Abs. 3 d. E. –

Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann der Richter – entgegen dem Wortlaut des § 116a Abs. 3 – auch einen Bevollmächtigten zulassen, der außerhalb des Gerichtsbezirks wohnt. Die Neuregelung beschreibt das Recht des Beschuldigten, eine Person seines Vertrauens, unabhängig von deren Wohnsitz, zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

Im übrigen handelt es sich um eine Änderung infolge von § 112 Abs. 1 Nr. 4 d. E., der bereits den Erlass eines Haftbefehls verbietet, wenn die Leistung einer Sicherheit als weniger einschneidende Maßnahme angezeigt ist.

Zu Nummer 10 – § 117 –

Absatz 1 beinhaltet eine Folgeänderung.

Der Entwurf sieht in § 140 Abs. 1 Nr. 5 vor, daß dem Beschuldigten bereits zum Zeitpunkt seiner Vorführung bzw. ersten Vernehmung ein Verteidiger beizugeordnet ist, sofern er nicht bereits anwaltlich vertreten ist. Absatz 4 entfällt daher.

Absatz 5 verlangt eine obligatorische Haftprüfung spätestens 14 Tage nach der Verhaftung. Die geltende Regelung, nach der die Haftprüfung von Amts wegen erst nach drei Monaten zu erfolgen hat und die somit den Haftbeschluß der lediglich auf Grund einer summarischen Beweiswürdigung ergangen ist, während einer so langen Zeitspanne unerprüft läßt, ist unerträglich. Die Haftprüfung erstreckt sich auf das Vorliegen der Haftvoraussetzungen, also insbesondere darauf, ob der dringende Tatverdacht und der Haftgrund noch bestehen. Dem Beschuldigten soll Klarheit über das bisherige Ermittlungsergebnis ver-

schaft werden, damit er rechtzeitig Gelegenheit erhält, seine Verteidigung vorzubereiten und Anstöße für entlastende Ermittlungen zu geben, wie sie die Strafprozeßordnung vorsieht (§ 160 Abs. 2).

Zu Nummer 11 – § 118 –

Im Gegensatz zu späteren Haftprüfungen ist bei der ersten Überprüfung des Haftbefehls die mündliche Verhandlung unverzichtbar. Häufig treten erst in der mündlichen Verhandlung, in der auch Beweise erhoben werden können, erhebliche Gesichtspunkte zu Tage. Sie kann einen unangemessenen Verfahrensaufwand vermeiden helfen, indem sie die Verteidigung in die Lage versetzt, ihre Aufgaben zielgerichtet wahrzunehmen und dient so der Beschleunigung des Verfahrens und der Verkürzung der Haft. Absatz 2 sieht auch für alle weiteren Haftprüfungen, die von Amts wegen erfolgen, eine mündliche Verhandlung vor. Der Verzicht des Beschuldigten hierauf ist für den Richter nicht bindend, da Verzichtserklärungen mitunter aus Bequemlichkeit oder Resignation abgegeben werden. Absatz 3 stellt die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung durchzuführen ist oder nicht, in das Ermessen des Richters, wenn seit der letzten mündlichen Verhandlung weniger als ein Monat verstrichen ist.

Absatz 4 stellt klar, daß auch im Beschwerdeverfahren eine mündliche Verhandlung möglich ist, wenn das Gericht es für zweckmäßig erachtet.

Die mündliche Verhandlung ist gemäß Absatz 5 mit besonderer Beschleunigung anzuberaumen.

Zu Nummer 12 – § 118a Abs. 2 –

Die geänderte Fassung erkennt die bisher genannten Hinderungsgründe für eine Teilnahme des Beschuldigten an der mündlichen Verhandlung im Rahmen einer Haftprüfung nicht an. Da der Untersuchungshäftling in der Regel im Bezirk des zuständigen Gerichts untergebracht ist, kann eine weite Entfernung der Anwesenheit nicht entgegen stehen. Im Falle seiner Krankheit wird der Beschuldigte auf seine Anwesenheit in der Verhandlung ohnehin verzichten. Außer im Falle eines allgemeinen Notstandes, der die geordnete Rechtspflege insgesamt vereiteln würde, sind andere „nicht zu beseitigende Hindernisse“ unrelevant.

Zu Nummer 13 – § 119 –

Die geänderte Fassung stellt klar, daß der Vollzug der Untersuchungshaft nicht der Resozialisierung des Verhafteten dient, daß er aber elementare Beeinträchtigungen der Persönlichkeit, insbesondere entsozialisierende Wirkungen, soweit wie möglich vermeiden muß. Eine staatliche Einwirkung auf den einzelnen zum Zwecke seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft würde voraussetzen, daß seine Tatschuld rechtskräftig festgestellt worden ist. Der Vollzug der Untersuchungshaft hingegen muß die Unschuldver-

mutung beachten. Dies bedeutet, daß alles zu unterlassen ist, was einer vorweggenommenen Strafe gleichkommt. Andererseits sind die schädlichen Wirkungen des Freiheitsentzugs zu bekämpfen (Absatz 1 Satz 2), etwa indem dem Verhafteten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Hilfe und Betreuung angeboten werden. Der Entwurf verbietet die gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen gegen den Willen des Untersuchungshäftlings, auch in den Fällen, in denen sie bisher mit Rücksicht auf seinen Zustand zulässig war (§ 119 Abs. 2 Satz 3 a. F.). Zum einen ist es den Mithäftlingen nicht zuzumuten, de facto physische oder psychische therapeutische Aufgaben im Umgang mit dem betreffenden Untersuchungsgefangenen leisten zu müssen, zum anderen sollte diesem Ausnahmezustand nach Begutachtung durch einen Arzt mittels Aufnahme in ein Krankenhaus (Nummer 58 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV]) oder durch Aussetzung des Haftbefehlsvollzuges begegnet werden.

Absatz 3 legt die Kriterien fest, an denen Beschränkungen im Vollzug der Untersuchungshaft gemessen werden müssen. Anders als § 119 Abs. 3 präzisiert Absatz 3, daß es auf den Zweck der Haft „im Einzelfall“ ankommt, und stellt damit klar, daß Beschränkungen nicht auf einen Haftgrund, der im speziellen Fall nicht auch Grundlage des Haftbeschlusses ist, gestützt werden dürfen. So wären beispielsweise Maßnahmen gegen Verdunklungsgefahr bei einem Haftbefehl, der wegen Fluchtgefahr erging, unzulässig. Der Begriff „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ (§ 119 Abs. 3 a. F.) ist als Kriterium berechtigter Beschränkungen zu weit und zu vage formuliert. Hierzu gehören sowohl für eine Anstalt unverzichtbare Zustände, wie die physische Sicherheit von Insassen und Bediensteten, als auch solche, die als Grundlage von Beschränkungen im Vollzug äußerst zweifelhaft sind, wie etwa „Ruhe“. Absatz 3 (am Ende) präzisiert daher das Kriterium der Ordnung und beschränkt es auf seinen notwendigen Inhalt, den erforderlichen Rechtsschutz anderer Menschen im Vollzug, das heißt, insbesondere der Mithäftlinge der Bediensteten.

Absatz 5 d. E. läßt besondere Sicherungsmaßnahmen nur unter den Voraussetzungen erhöhter Fluchtgefahr, der dringenden Gefahr für Leib oder Leben anderer, der Gefahr der Selbstbeschädigung zu, wenn mildere Maßnahmen ausscheiden. Es besteht keine Veranlassung, über die in dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang (UZwG) genannten Maßnahmen hinaus andere als die in Absatz 5 genannten zu ermöglichen. Insbesondere die in § 119 a. F. angeführte Fesselung ist angesichts fortgeschrittener Technik und eines außerordentlich hohen Sicherheitsstandards in den meisten Anstalten entbehrlich.

Absatz 6 bietet in ausreichendem Maße die Möglichkeit, den in Absatz 5 genannten Gefahren differenziert zu begegnen. Während die in Nummer 3 genannte Unterbringung in Einzelhaft in erster Linie eine Fluchtgefahr unterbinden soll, dienen die in Nummer 1 und 2 aufgeführten Sicherungsmaßnahmen zur Vorbeugung der Gefahr einer Selbst- oder Fremdverletzung.

Zu Nummer 14 – § 120 Abs. 3 –

Die Änderung entzieht der Staatsanwaltschaft als verantwortlichem Träger des Ermittlungsverfahrens den Ermessensspielraum bezüglich der Freilassungsanordnung in Verbindung mit dem Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls. Die Freilassung erfolgt zwingend, sobald die Staatsanwaltschaft die Aufhebung des Haftbefehls eingeleitet hat.

Zu Nummer 15 – § 121 –

In über 30 % der Fälle von Untersuchungshaft betrug deren Dauer drei Monate und mehr. Dementsprechend unverhältnismäßig stellt sich die erlittene Untersuchungshaft oftmals im Verhältnis zum später ergangenen Urteil dar. Die Halbjahresfrist des § 121 verleitet die Strafverfolgungsorgane insbesondere nach einer Serie von Bagatelldelikten, die Ermittlungen über Gebühr auszuweiten. Der Entwurf geht davon aus, daß der Zeitraum von drei Monaten ausreicht, um in den allermeisten Fällen eine Klärung des zentralen Sachverhaltes herbeizuführen und regt dazu an, im übrigen von der Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens gemäß den §§ 154 folgende StPO intensiver als bisher Gebrauch zu machen. Gestalten sich die Ermittlungen schwieriger oder umfangreicher, so läßt die Ausnahmeregelung unter den bisher geltenden Voraussetzungen Untersuchungshaft bis zur Dauer von sechs Monaten (§ 122 a d. E.) zu.

Die Einführung des Begriffs „in demselben Verfahren“ entspricht einer in Literatur und Rechtsprechung weit verbreiteten Interpretation der jetzigen Formulierung „wegen derselben Tat“. Sie beseitigt die bestehende Unsicherheit über die Kumulationsmöglichkeiten von Haftzeiten. Die Frist des § 121 Abs. 1 wird demnach nur dann erneut in Gang gesetzt, wenn der Beschuldigte nach Aufhebung oder Außervollzugsetzung des früheren Haftbefehls eine weitere Tat begeht und deshalb ein neuer umfassender Haftbefehl ergeht. Nach Absatz 3 tritt der Haftbefehl nach Fristablauf außer Kraft, wenn nicht zuvor seine Verlängerung angeordnet oder der Vollzug ausgesetzt worden ist. Da die Akten dem OLG spätestens zwei Wochen vor Fristablauf zuzuleiten sind (Absatz 2 Satz 2), besteht für die Entscheidung ein ausreichender zeitlicher Spielraum.

Absatz 3 Satz 3 schreibt die Entscheidung des OLG innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen nach der Aussetzung der Hauptverhandlung vor. Ist die Dreimonatsfrist bis zu diesem Zeitpunkt nicht verstrichen, so ruht sie bis zur Entscheidung des OLG.

Zu Nummer 16 – § 123 Abs. 3 –

Die Neufassung des Verweises ist eine Folgeänderung, die über die bisherige Regelung in § 114 Abs. 2 Nr. 4 hinaus das OLG anhält, über Tatverdacht und Haftgrund hinaus zu prüfen, ob der Haftbefehl nicht aufgehoben werden muß, weil weniger einschnei-

dende Maßnahmen (gemäß § 114 d. E.) ausreichend erscheinen.

Die Änderung in Satz 4 beläßt dem OLG den Ermessensspielraum bei der Frage, ob im Rahmen der weiteren Haftprüfung gemäß § 117 eine mündliche Verhandlung anzuberaumen ist, solange die letzte weniger als einen Monat zurückliegt; andernfalls muß dem Antrag des Beschuldigten auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stattgegeben werden.

Zu Nummer 17 – § 122 a –

Das Problem der Dauer von Untersuchungshaft läßt sich nur lösen, wenn das Ermittlungsverfahren unter dem Damoklesschwert absoluter, zwingender Haftfristen steht. Die Dreimonatsgrenze, die ausnahmsweise verlängert werden kann (§ 121), bedarf deshalb einer entsprechenden Ergänzung. Der Entwurf schlägt als absolute Höchstdauer den Zeitraum von sechs Monaten bis zum Beginn der Hauptverhandlung vor. Aus den Prinzipien der Unschuldsumutung und der Verhältnismäßigkeit ergibt sich der Anspruch des Beschuldigten, selbst bei hoher Straferwartung nicht über ein halbes Jahr hinaus in Haft auf seinen Prozeß warten zu müssen, wovon zur Zeit immerhin 15 % aller Untersuchungsgefangenen betroffen sind.

Der Entwurf verzichtet auf eine Begrenzung der Haftdauer, die sich an der zu erwartenden Freiheitsstrafe orientiert, wie etwa vom Arbeitskreis Strafprozeßreform 1983 vorgeschlagen. Während dieses Kriterium als Voraussetzung zum Erlaß eines Haftbefehls (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 d. E.) in Verbindung mit den anderen engen Voraussetzungen tauglich erscheint, eignet es sich nicht zur Fixierung des Zeitpunkts, über den hinaus Untersuchungshaft unzulässig sein soll.

Der als unschuldig geltende Gefangene muß das Höchstmaß des ihm abverlangten Sonderopfers unabhängig von eventuell straferswerenden Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden jederzeit einschätzen können.

In Verbindung mit bereits monatelang erlittener Untersuchungshaft würde die Unsicherheit einer derartigen Prognose den Beschuldigten in unerträglicher Weise verunsichern und überdies die Gefahr des Mißbrauchs herbeiführen.

Die vorgeschlagene Frist von sechs Monaten, die an die geltende Fassung des § 121 anknüpft, würde eine Intensivierung und Konzentration der Ermittlungstätigkeit auf die Fälle voraussetzen, die besonders schwierig oder umfangreich erscheinen. Zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Konzentration und Beschleunigung gehören die entsprechende Freistellung staatsanwaltschaftlicher Dezernenten für Verfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, die Anlage von Doppel- oder sonstigen Mehrfachakten, sowie die möglichst frühe Akteneinsicht, um das rechtliche Gehör rechtzeitig vor Anklageerhebung wahrnehmen zu können. Der Entwurf geht davon aus, daß solche Veränderungen eintreten werden, wenn den Justizbehörden der Weg versperrt wird, durch Hinweise auf anders nicht zu bewältigenden Ermittlungsaufwand Haftzeiten zu verlängern. Eine

ausnahmslos geltende Grenze für die Dauer von Untersuchungshaft ist ein wirksames Mittel, um die Organisation des Ermittlungsverfahrens dem berechtigten Freiheitsanspruch des Beschuldigten anzupassen, anstatt umgekehrt. Sie könnte dazu führen, daß die Staatsanwaltschaft bei der Beantragung von Haftbefehlen noch reflektierter und behutsamer vorgehen würde und auf diese Weise der Strafrechtspflege dienen.

Absatz 2 verbietet die Kumulation wegen mehrerer Taten, sofern diese vor der ersten Verhaftung begangen wurden und beugt damit überlangen Haftzeiten, die mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vereinbar wären, vor. Die vorgeschlagene Regelung stellt nicht auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens zusätzlicher Taten, sondern der Begehung ab. Zum einen könnte auch eine solche ausnahmsweise Verlängerung der Höchstdauer nicht alle Fälle befriedigend lösen, etwa wenn eine Serie von kaum rekonstruierbaren Einzeltaten vorliegt. Zum anderen kann das Kriterium des „Bekanntwerdens“ nicht mit ausreichender Bestimmtheit verwendet werden, weil aus äußeren Umständen kaum je erkannt und nachgeprüft werden kann, zu welchem Zeitpunkt die Strafverfolgungsbehörden Anlaß gehabt hätten, wegen einer weiteren Straftat die Ermittlungen aufzunehmen. Folglich stünde die tatsächliche Höchstdauer von Untersuchungshaft in der Disposition der Ermittlungsbehörden, eine unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unerträgliche Konsequenz.

Absatz 3 gestattet die Überschreitung der Sechs-Monats-Frist, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt.

Zu Nummer 18 — § 123 —

§ 123 regelt die Voraussetzung für den Verfall und die Freigabe einer Sicherheit sowie das hierbei zu beachtende Verfahren. Wie das geltende Recht in den §§ 124 und 116 StPO stellt die hier vorgeschlagene Regelung an den Verfall höhere Anforderungen als an den Übergang zum Haftbefehl nach § 114 Abs. 5 d. E. Der Übergang von einer milderen Maßnahme zur Untersuchungshaft muß bereits dann möglich sein, wenn einer Gefahr für die Durchführung des Verfahrens oder für die Vollstreckung anders nicht zu begegnen ist. Im Gegensatz hierzu dient der Verfall nicht der Verfahrens- oder Vollstreckungssicherung, sondern ist der Nachteil, der dem Sicherheitsleistenden droht, wenn die Strafverfolgungsinteressen des Staates trotz der Kaution geschädigt werden.

Im Gegensatz zur geltenden Fassung verbinden Absatz 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 den Umstand der Flucht bzw. des sich Entziehens mit dem Eintritt des Erfolges, das ist die Verhinderung oder Aussetzung der Hauptverhandlung.

Nummer 3 beschreibt die Voraussetzungen des Verfalls, wenn das Ausbleiben des Beschuldigten den Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion verhindert.

Absatz 2 regelt die Freigabe der Sicherheit, nach dem das staatliche Interesse an der Sicherung des Strafver-

fahrens entfallen bzw. anderweitig befriedigt worden ist. Die Vorschrift ähnelt § 123 Abs. 2 i. V. m. Absatz 1 StPO, paßt die Voraussetzungen der Freigabe jedoch an das Regelungsmodell des § 114 Abs. 1 an, nach dem die Anordnung der Sicherheitsleistungen anstelle eines Haftbefehls ergeht und nicht nur dessen Aussetzung dient. Nach Nummer 1 wird die Sicherheit frei, wenn der Beschuldigte in Haft genommen wird. Hierunter ist nicht nur die Untersuchungshaft zur Sicherung desjenigen Verfahrens zu verstehen, in dem die Leistung der Sicherheit angeordnet wurde, sondern jede Form der Haft, die die staatlichen Sicherungsbedürfnisse entfallen läßt, also auch Untersuchungshaft in einer anderen Sache, die Abschiebungshaft u. ä.; hierzu gehört auch die Inhaftierung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel. Nummer 2 regelt die Freigabe nach rechtskräftigem Abschluß oder vorläufiger Einstellung des Verfahrens.

Absatz 3 läßt ähnlich wie § 123 Abs. 3 StPO die Freigabe der Sicherheit ganz oder teilweise auch noch nach dem Verfall zu. Folgt der Beschuldigte dem Anreiz sich zu stellen — unter Umständen auf Drängen des die Sicherheit Leistenden — so kann der Richter die teilweise oder völlige Freigabe der Sicherheit anordnen. Maßstab für die Ausübung des Ermessens ist in erster Linie das Ausmaß des Schadens, der durch das Ausbleiben des Beschuldigten verursacht wurde. Im Gegensatz zu § 123 Abs. 3 honoriert der Entwurf nicht die Mitwirkung des die Sicherheit Leistenden. Andernfalls würde die in der Regel bestehende Vertrauensbeziehung zwischen dem Kautionsgeber und dem Beschuldigten zerstört, indem man Denunziationen prämierte.

Absätze 4 und 5 regeln das Verfahren, das bei der Entscheidung über die Freigabe oder den Verfall der Sicherheit zu beachten ist. Weitergehend als die geltende Fassung (§ 124 Abs. 2) fordert die Neuregelung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über den Verfall oder die Freigabe der Sicherheit auf Antrag des Beschuldigten. Der entsprechende Beschluß soll durch einfache Beschwerde anfechtbar sein, um auf diese Weise die Rechte des betroffenen Sicherheitsleistenden (§ 304 Abs. 2) stärker zu berücksichtigen. Da die einfache Beschwerde nicht fristgebunden ist, wird die Regelung in § 124 Abs. 3 am Ende gegenstandslos.

Zu Nummer 19 — § 124 —

Der Gegenstand des geltenden § 124 ist in Nummer 18 d. E. geregelt.

Zu Nummer 20 — § 125 der geltenden Fassung —

Die Änderung schließt den Richter, der einen Haftbefehl vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassen hat, von der Mitwirkung in der Hauptverhandlung aus. Erfahrungsgemäß kann der Erlaß eines Haftbefehls präjudizierende Wirkung im Hinblick auf die spätere Verurteilung entfalten. Mit der vorgeschlagenen Re-

gelung soll der Gefahr einer derartigen Selbstbindung des zuständigen Richters entgegengewirkt werden.

Zu Nummer 21 — § 126 der geltenden Fassung —

Die Vorschrift rückt auf und enthält eine notwendige Änderung des in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 4 befindlichen Verweises.

Zu Nummer 22 — § 126a der geltenden Fassung —

In der aufgerückten Vorschrift werden die Verweise dem Entwurf angepaßt.

Zu Nummer 23 — § 140 der geltenden Fassung —

Um die Rechte des nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten zu stärken, fordert der Entwurf die obligatorische Verteidigung von Anfang an. Der Ablauf der Vorführung bzw. der ersten Vernehmung entscheidet über die Frage, ob der Beschuldigte das Ermittlungsverfahren in Unfreiheit bestreiten muß. Als Konkretisierung des Rechtsstaatsprinzips, in seiner Ausgestaltung als Gebot fairer Verfahrensführung, muß dem Beschuldigten die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens auf dessen Gang und insbesondere das Ergebnis der Haftentscheidung Einfluß zu nehmen. So wie der materiell besser gestellte Beschuldigte in einer derartigen Situation in der Regel einen Verteidiger als Beistand hinzuzieht, so muß dies auch dem ärmeren Beschuldigten durch die Bestellung von Amts wegen ermöglicht werden. Neben den Fällen der Festnahme auf Grund eines Haftbefehls oder gemäß § 127 erfaßt Nummer 5 — wie bisher auch — die anderen Verfahren, in denen Freiheitsentziehung angeordnet ist. Hierzu gehören der Vollzug einer Freiheitsstrafe, Auslieferungshaft, die Unterbringung nach den Unterbringungsgesetzen der Länder oder durch den Vormund bei gerichtlicher Genehmigung, Fälle, in denen gleich zu Beginn der Ermittlungen die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist.

Die in Absatz 3 der geltenden Fassung eröffnete Möglichkeit, die Bestellung eines Verteidigers aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung entlassen wird, fällt weg. Der Entwurf beabsichtigt, grundsätzlich demjenigen, dessen Verfahrensposition durch die erlittene Untersuchungshaft geschwächt wurde, zum Ausgleich einen Verteidiger zur Seite zu stellen, gleichgültig, ob die Untersuchungshaft noch vor Beginn der Hauptverhandlung aufgehoben wird. Die frühere, auf der Inhaftierung beruhende Behinderung der Verteidigung, wird es in aller Regel weiterhin notwendig machen, daß der Beschuldigte trotz der Freilassung anwaltlich unterstützt wird. Absatz 3 Satz 2 wird gegenstandslos, da § 117 Abs. 4 aufgehoben wird.

Zu Nummer 24 — § 141 —

In Ergänzung zu § 140 bestimmt Absatz 1 den Zeitpunkt, zu dem von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen ist. In den Fällen, in denen der Beschuldigte auf Grund eines Haftbefehls oder einer vorläufigen Festnahme ergriffen wurde, ist dies die Vorführung zur Vernehmung gemäß §§ 115f. bzw. § 128. Ist der Beschuldigte auf Grund sonstiger richterlicher Anordnungen in Gewahrsam und damit in seiner Verteidigung eingeschränkt, so muß der Verteidiger bestellt werden, sobald die Ermittlungen gegen ihn eingeleitet werden.

Absatz 4 des Entwurfs beläßt die Entscheidung, ob der Verteidiger auch schon während des Vorverfahrens bestellt wird — bis auf die Fälle des § 140 Abs. 1 Nr. 5 — im Ermessen des Gerichts.

Allerdings verpflichtet Satz 2 die Staatsanwaltschaft, einen entsprechenden Antrag unter bestimmten Voraussetzungen zu stellen. Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen — nämlich entweder der Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 oder die Schwere der Tat oder die Schwierigkeit der Sache oder Rechtslage (§ 140 Abs. 2) — tatsächlich vorliegen, wird allerdings durch Satz 2 dem Beurteilungsspielraum der Staatsanwaltschaft entzogen und objektiviert. Die Staatsanwaltschaft ist nämlich bereits in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens in der Lage festzustellen, ob ein Fall des § 140 Abs. 1 vorliegt, oder die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint, weil der Tatvorwurf besonders schwerwiegend bzw. die Sach- oder Rechtslage schwierig sind. Obwohl die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht nach § 23 EGGVG gerichtlich nachprüfbar ist, dürfte die vorgeschlagene Änderung dazu beitragen, die Bestellung des Verteidigers zu beschleunigen und so die prozessuale Position des späteren Angeklagten zu stärken.

Zu Nummer 25 — § 230 Abs. 2 —

Ähnlich der bisherigen Regelung in § 230 Abs. 2 geht der Änderungsvorschlag davon aus, daß gegenüber dem ausgebliebenen Angeklagten zunächst als milderer Mittel die Vorführung anzuordnen ist. Erst wenn diese keine Aussicht auf Erfolg verspricht und weniger einschneidende Maßnahmen gemäß § 114 d. E., der insoweit dem Übermaßverbot Rechnung trägt, ausscheiden, kann ein Haftbefehl gegen den Angeklagten erlassen werden. Denkbar ist also, daß das Gericht sich zunächst mit seiner Vorführung begnügt, um dann die Frage zu prüfen, ob beispielsweise die Ausweispapiere des Angeklagten einzubehalten und/oder die Leistung einer Sicherheit zu verlangen ist, um seine Flucht zu verhindern und sein Erscheinen in der Hauptverhandlung sicherzustellen.

Zu Artikel 2 — Änderung des JGG —

Obwohl die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen in besonderem Maße ultima ratio der Verfahrenssicherheit sein soll, haben die in den §§ 71, 72 JGG vorgesehenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. einer Krisenintervention durch die vorläufige Heimunterbringung wenig praktische Bedeutung erlangt. Neben traditionellen Berührungspunkten zwischen jugendhilfe- und jugendstrafrechtlichen Einrichtungen liegt der Grund hierfür auch in der aus justizieller Sicht geforderten entweichungssicheren Unterbringung. Aus den eingangs angeführten Gründen und unter Berücksichtigung der empirisch belegten Erkenntnis, daß nahezu jeder Jugendliche bis zu seinem 18. Geburtstag mindestens einmal eine Straftat begeht, fordert der Entwurf die grundsätzliche Abschaffung der Untersuchungshaft für 14- bis 17jährige. Als Alternative bietet sich die verstärkte Nutzung der bisher bestehenden Ersatzmaßnahmen einschließlich der einstweiligen Unterbringung in einem Erziehungsheim an. Unterstützend wirkt hierbei die, infolge sinkender Belegungszahlen in der Heimerziehung, bei den Jugendhilfeträgern zunehmende Bereitschaft zur Übernahme der Klientel des Untersuchungshaftvollzuges. Systematische Versuche einzelner Bundesländer in dieser Hinsicht haben die negativen Befürchtungen hinsichtlich der Entweichung keineswegs bestätigt.

Zu Nummer 1 — § 52 —

Die richterliche Anordnung, auf die völlige oder teilweise Vollstreckung des Jugendarrests zu verzichten, soll nach der Abschaffung der Untersuchungshaft auch demjenigen Jugendlichen zugute kommen, der nach den §§ 71, 72 einstweilig in einem Erziehungsheim untergebracht war. Die Änderung ist insofern eine Folge der Neufassung von § 72.

Zu Nummer 2 — § 71 Abs. 2 Satz 2 —

Die Änderung des Verweises wird in Anbetracht der Änderungen in Artikel 1 notwendig.

Zu Nummer 3 — § 72 —

Die Vorschrift regelt die einstweilige Unterbringung in ein Erziehungsheim, die an Stelle der Untersuchungshaft unter denselben Voraussetzungen angeordnet wird. Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in § 114 StPO ist der Unterbringungsbefehl, über den nach Absatz 2 der bisher zur Vollstreckung des Haftbefehls zuständige Richter entscheidet, nur zulässig, wenn weniger einschneidende Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Hier kämen aus dem Katalog des vorgeschlagenen § 114 StPO insbesondere die Meldepflicht bei einer — auch außergerichtlichen — Dienststelle, eventuell in Verbindung mit der Anweisung, regelmäßig erreichbar zu sein, in Betracht. Zu prüfen wäre auch, ob die Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger der Jugendhilfe in derartige Haftvermeidungskonzepte eingebunden werden könnten.

Das Beschleunigungsgebot (Absatz 3 d. E.) sowie die Übertragungsbefugnis (Absatz 4 d. E.) im Rahmen des Jugendstrafverfahrens entsprechend der bisherigen Regelung.

Zu den Nummern 4 und 5 — § 93 Abs. 1, § 110 Abs. 2 —

§ 93 findet nur noch auf Erwachsene Anwendung, die nach § 110 Abs. 2 ohnehin Gegenstand der Regelung sind. Die Altersgrenze des 21. Lebensjahres ist nicht mehr notwendig, da die Gefahr der schädlichen Einwirkungen auf Jugendliche durch die gemeinsame Unterbringung in der entsprechenden Untersuchungshaftanstalt bzw. -abteilung entfällt.

Zu Artikel 3 — StrEG —

Die Änderung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist eine Folge der vorgeschlagenen Neuregelung über die richterlichen Maßnahmen, die anstelle eines Haftbefehls angeordnet werden kann.

